

Gemeinde Schönenberg

Niederschrift Nr. 5/2019

über die öffentliche Gemeinderatssitzung Schönenberg

am 16.05.2019 (Beginn: 19:30 Uhr; Ende: 20:45 Uhr)

in Schönenberg, Gemeindesaal des Rathauses

Vorsitzender: Bürgermeister Ewald Ruch

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder 7

Normalzahl der Mitglieder 8

Namen der **anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

Gemeinderat Florian Bläsi

Gemeinderat Sascha Eichin

Gemeinderat Christoph Föhrenbach

Gemeinderat Michael Loritz

Gemeinderat Erich Riesterer

Gemeinderat Ferdinand Römer

Gemeinderat Dietmar Steinebrunner

Es fehlt entschuldigt:

Gemeinderat Lothar Kraatz

Sonstige Verhandlungsteilnehmer/-innen:

Erich Glaisner, GVV- Rechnungsamt, GVV Schönau im Schwarzwald

Berthold Klingele, Schriftführer, GVV Schönau im Schwarzwald

Zuhörer: 7

Nach Eröffnung der Verhandlung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 26.04.2019 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 26.04.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Tagesordnung

öffentlich

- TOP 1: Fragen der Bürgerinnen und Bürger**
- TOP 2: Bekanntgabe und Anerkennung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 04.04.2019 (Vorlage)**
- TOP 3: Neufassung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer - Satzungsbeschluss (Vorlage)**
- TOP 4: Forstneuorganisation zum 01.01.2020 - Betreuung des Körperschaftswaldes der Gemeinde Schönenberg (Vorlage)**
- TOP 5: Nutzungsvereinbarung für Glasfaseranschlüsse bei gemeindeeigenen Objekten**
- TOP 6: Bauangelegenheiten**
 - TOP 6.1: Bauvoranfrage Belchenhotel v. 05.04.2013
 - TOP 6.2: Schreiben der Stadt Schönau im Schwarzwald, Stadtsanierungsgebiet "Ost"
 - TOP 6.3: Genehmigungsfreie Anzeige "Anbau eines Lagerraums", Flst.-Nr. 1441, Belchenstraße 26
- TOP 7: Arbeitsvergaben Feuerwehrhaus**
 - TOP 7.1: Gerüst- und Terrassenbelagsarbeiten
 - TOP 7.2: Wärmedämmarbeiten
 - TOP 7.3: Putzarbeiten
- TOP 8: Erhöhung der Anzahl der Fronstunden bei Gemeindeweiden**
- TOP 9: Mitteilungen der Verwaltung**
 - TOP 9.1: Brunnen für die Bergstraße
 - TOP 9.2: Naturschutzrechtliche Genehmigung für die Ziegenschutzhütte
 - TOP 9.3: Suche nach einem Holzlagerplatz
 - TOP 9.4: Auskoffern des Baches beim Pferrich
 - TOP 9.5: Brunnen- und Bankpflege
 - TOP 9.6: ELR-Maßnahmen

TOP 10: Verschiedenes

TOP 10.1: Straßenbeleuchtung

TOP 10.2: Buchenbrandhalle

Bürgermeister Ewald Ruch begrüßt die anwesenden Zuhörer, die Vertreter des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Schönau im Schwarzwald sowie das Gremium des Gemeinderats. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit tritt er in die Tagesordnung ein.

**TOP 1:
Fragen der Bürgerinnen und Bürger****Vortrag/Diskussionsverlauf:**

Zuhörer Martin Asal erwähnt, dass die in der Bergstraße bei seinem Anwesen errichtete Mauer zum Teil auf Gemeindegrund stehe. Der Vorsitzende wird dies mit dem Zuhörer vor Ort abklären.

**TOP 2:
Bekanntgabe und Anerkennung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 04.04.2019 (Vorlage)****Vortrag/Diskussionsverlauf:**

Die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 04.04.2019 hat der Gemeinderat mit der Einladung zur heutigen Sitzung erhalten. Die Niederschrift wird anerkannt und durch den Gemeinderat beurkundet.

**TOP 3:
Neufassung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer - Satzungsbeschluss (Vorlage)****Sachverhalt:**

Vorgeschichte:

In Baden-Württemberg wurde die Zweitwohnungssteuer in der Vergangenheit fast ausschließlich von Tourismusgemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil erhoben. Nahezu alle Zweitwohnungssteuer erhebenden Kommunen im Land haben die örtlichen Satzungen auf der Grundlage der von der Stadt Überlingen erarbeiteten „Mustersatzung“ erlassen.

Die Zweitwohnungssteuer wurde dabei vor allem als Instrument der Grundstücks- und Bodenpolitik eingesetzt, mit dem vorrangigen Ziel, den Erwerb von Zweitwohnungen möglichst unattraktiv zu gestalten. Nimmt die Zahl von Zweitwohnungen in Tourismusgemeinden überhand, kann dies die Struktur und den Charakter des Ortes nachhaltig negativ beeinflussen. Außerdem entstehen den Gemeinden hohe Kosten für die Vorhaltung der Infrastruktureinrichtungen, an denen sich die Zweitwohnungsinhaber nur unzureichend beteiligen, z.B. durch geringes Gebührenaufkommen, weil die Wohnungen nur gelegentlich genutzt werden.

Die Zweitwohnungssteuer gehört zu den örtlichen Aufwandssteuern und wird nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes (§§2 Abs. 2 Nr. 2 und 9 Abs. 4 KAG) erhoben. Es besteht keine Verpflichtung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer.

Der Verwaltungsentwurf zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Schönenberg orientiert sich am Satzungsmuster des Gemeindetags aus dem Jahr 2016 und legt als Steuersatz einen festen **einheitlichen Prozentsatz** vom jährlichen Mietaufwand fest. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).

Steuersätze anderer Tourismuskommunen im Süd-/Hochschwarzwald

Gemeinde/Stadt	Steuersatz
Bernau im Schwarzwald	14 % mindestens 175 €; höchstens 650 €
Feldberg	verwendet derzeit noch das alte Satzungsmuster
Fröhnd	14 %; höchstens 650 €
Kleines Wiesental	verwendet derzeit noch das alte Satzungsmuster
Lenzkirch	13 %
Münstertal	15 %
Schluchsee	13 %
Todtmoos	15 %
Höchenschwand	20 %
Hinterzarten	20 %
St. Blasien	15 %
Schönau im Schwarzwald	15%; höchstens 850 €
Todtnau	verwendet derzeit noch das alte Satzungsmuster
Wieden	14%; höchstens 800 €

Die Höhe des Steuersatzes liegt im Ermessen des Gemeinderates. Da es sich um die erstmalige Einführung einer Zweitwohnungssteuer handelt, schlägt die Verwaltung einen **Steuersatz von 12 %** vor. Der Höchstbetrag der Zweitwohnungssteuer soll auf 750 € beschränkt werden.

Auszug aus den Erläuterungen des Gemeindetags zum Satzungsmuster:

Von der überwiegenden Mehrheit der zweitwohnungssteuererhebenden Kommunen im Land wird bei der Steuerbemessung ein Steuersatz zwischen 10 und 20 v.H. zugrunde gelegt.

Die Zweitwohnungssteuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Als jährlicher Mietaufwand gilt die Jahresnettokaltmiete.

Bei Mietwohnungen kann diese aus dem vorzulegenden Mietvertrag entnommen werden.

Für Wohnungen, die im Eigentum der Steuerpflichtigen stehen und nicht vermietet werden, ist die Jahresnettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Die übliche Miete wird in Anlehnung der Jahresnettokaltmiete geschätzt. Für die Schätzung werden folgende Faktoren herangezogen:

- geschätzter Mietpreis pro m² Wohnfläche
 - in Abhängigkeit von Baujahr und Lage des Objekts

Des Weiteren werden folgende wesentlichen Regelungen in die Satzung aufgenommen:

- **§ 2 Abs. 5 a - Keine Steuererhebung für sog. Erwerbszweitwohnungen**

Die Regelung in § 2 Abs. 5 a) geht auf eine Entscheidung des BVerwG vom 12.04.2000 (11 C 12.99, BWGZ 2001, 112) zurück. Danach liegt eine Diskriminierung der Ehe (und damit ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 GG) vor, wenn eine Zweitwohnungssteuer auf das Innehaben einer aus beruflichen Gründen vorgehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten erhoben wird, dessen eheliche Wohnung sich in einer

anderen Gemeinde befindet. In der Satzung wurde diese Sonderregelung auch auf eingetragene Partnerschaften erweitert.

- **§ 2 Abs. 5 b - Keine Steuererhebung für „Studenten“ in der Wohnung der Eltern**
In der Satzung wird klargestellt, dass für das Innehaben von Wohnungen im Haushalt der Eltern oder eines Elternsteil, bei welchem es sich lediglich um eine Übernachtungsmöglichkeit oder um ein Zimmer handelt, das von erwachsenen Kindern gelegentlich mit geringfügiger Dauer genutzt wird, **keine** Zweitwohnungssteuer erhoben wird. Dies betrifft im Wesentlichen erwachsene Kinder die auswärts studieren.
- **§§ 6, 7 und 8 – Mitwirkungspflichten**
Die maßgeblichen Besteuerungsgrundlagen sind von der Gemeinde gem. § 88 Abgabenordnung (AO) von Amts wegen zu ermitteln. Die Beteiligten, insbesondere die Steuerpflichtigen sind gem. § 90 AO zur Mitwirkung verpflichtet. Satzungsrechtlich wird diese Mitwirkungspflicht in folgenden Paragraphen näher präzisiert:
 - § 6 - Anzeigepflichten des Inhabers einer Zweitwohnung
 - § 7 - Regelungen zur Abgabe einer förmlichen Steuererklärung
Diese Regelungen sind erforderlich, um den Steuerschuldner bei der Weigerung eine Steuererklärung abzugeben, mit einem Bußgeld nach § 9 Abs. 2 bewehren zu können.
 - § 8 - Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere von Vermietern

Dem Gemeinderat werden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Zweitwohnungssteuersatzung ab dem 01.01.2020

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Zweitwohnungssteuersatzung. Der Steuersatz wird auf 12 v. H. festgesetzt. Dabei wird die Jahressteuer auf höchstens 750 € begrenzt.

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Zu diesem Tagesordnungspunkt übergibt der Vorsitzende das Wort an Herrn Erich Glaisner vom GVV-Rechnungsamt. Er erläutert zunächst, dass eine Zweitwohnungssteuer zwar keine Pflichtsteuer sei, da jedoch die Vorhaltung der kommunalen Infrastruktur auch für die Zweitwohnungsbesitzer in der Gemeinde einen Aufwand verursacht, sei die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer absolut legitim. Mehrere Gemeinden des GVV Schönau im Schwarzwald erheben zum Teil schon seit langer Zeit eine solche Steuer. Bürgermeister Ewald Ruch bekräftigt aus diesen Gründen noch einmal den Willen der Gemeinde, zukünftig Zweitwohnungssteuer zu erheben. Die Mitglieder des Gemeinderats sprechen sich ebenfalls dafür aus.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Zweitwohnungssteuersatzung zum 01.01.2020. Der Steuersatz wird auf 12 v. H. festgesetzt. Dabei wird die Jahressteuer auf höchstens 750 € begrenzt. Einstimmiger Beschluss.

TOP 4:

Forstneuorganisation zum 01.01.2020 - Betreuung des Körperschaftswaldes der Gemeinde Schönenberg (Vorlage)

Sachverhalt:

Ausgelöst durch die kartellrechtlichen Auseinandersetzungen zur Rundholzvermarktung und der daraus resultierenden Änderung des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) ist eine umfangreiche Forstneuorganisation auf Ebene der unteren Forstbehörden (UFB) umzusetzen. Die Forstbehörden verstoßen gegen das Wettbewerbs- und Beihilferecht, wenn sie

- Holz aus dem Staatswald gemeinsam mit Holz aus dem Körperschafts- und Privatwald verkaufen. Körperschaftswald ist Wald, der im Eigentum von „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ wie Gemeinden steht.
- Forstdienstleistungen für Körperschafts- und Privatwald nicht zu kostendeckenden Preisen anbieten.

Ziel der Neuorganisation ist deshalb die Trennung des forstwirtschaftlichen Revierdienstes zwischen Staatswald und Körperschaftswald. Auch der Holzverkauf ist eigenständig zu organisieren. Deshalb wird der Staatswald aus den unteren Forstbehörden herausgelöst und zukünftig als eigenständige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR Forst BW) geführt. Für die hoheitlichen Aufgaben bleiben weiterhin die Landratsämter als untere staatliche Behörde (UFB) zuständig. Für die Kommunen stehen zukünftig grundsätzlich drei Betreuungsmöglichkeiten für die Organisation des forstlichen Revierdienstes in ihren Körperschaftswäldern zur Auswahl:

1. Die Kommunen können weiterhin den forstlichen Revierdienst des Landratsamtes über die untere Forstbehörde in Anspruch nehmen. Dies führt zu einem weitgehenden Erhalt des Einheitsforstamtes mit Beratung und Betreuung im Körperschafts- und Privatwald sowie einer hoheitlichen Zuständigkeit aus einer Hand (Kooperationsmodell). Lediglich der Staatswald wird als separater Betrieb aus dem Einheitsforstamt herausgelöst und der Holzverkauf wird wie bisher eigenständig über die „Forstbetriebsgemeinschaft Holzverkauf“ organisiert. Für den Revierdienst der UFB sind dem Landkreis Lörrach die **Gestehungskosten abzüglich eines Gemeinwohlausgleichs** zu erstatten. Die Ermittlung der zu zahlenden Entgelte wird an späterer Stelle erläutert.
2. Die Kommunen können den forstlichen Revierdienst selbst oder auf Ebene der interkommunalen Zusammenarbeit organisieren. Dafür müssen die Kommunen eigenes Personal beschäftigen, das die sachkundige Bewirtschaftung des Waldes nach § 21 Landeswaldgesetz sicherstellt. Danach soll zum Leiter eines Forstreviers in der Regel nur bestellt werden, wer die für den gehobenen Forstdienst vorgeschriebene Ausbildung und Prüfung nachweist. Für den Körperschaftswald gilt nach § 46 LWaldG eine besondere Allgemeinwohlverpflichtung. Für diese besonderen gesetzlichen Auflagen gewährt das Land den Kommunen einen Gemeinwohlausgleich von 10 €/ha Betriebsfläche.
3. Die Kommunen können einzeln oder als Zusammenschluss ein Körperschaftliches Forstamt (KöFA) einrichten. In diesem Fall müssen die entsprechenden Vorgaben (z.B. Ausstattung mit Beamten des höheren Dienstes) eingehalten werden. Die forsttechnische Betriebsleitung und alle hoheitlichen Tätigkeiten liegen dann beim KöFA in eigener Verantwortung der Kommunen. Auch hier erhalten die Kommunen den Gemeinwohlausgleich von 10 €/ha Betriebsfläche. Ab einer Größe von 7.500 ha würde der Betrag je ha Betriebsfläche sogar ansteigen.

Wie soll die Forstreform im Landkreis Lörrach umgesetzt werden?

- Für den Staatswald ist ein Forstbezirk „Schwarzwald Südwest“ mit voraussichtlichem Sitz in Schopfheim geplant.
- Für den Wald der Kommunen wird ein ganzheitliches Betreuungsmodell für den Landkreis durch das Landratsamt angestrebt, das auch den Privatwald berücksichtigt (Ergebnis der AG Forstorganisation Landkreis Lörrach).
- Für den Holzverkauf soll eine Dachorganisation für die drei im Landkreis Lörrach bestehenden Forstbetriebsgemeinschaften gebildet werden.

Berechnung der Gestehungskosten / Entgelte für den forstlichen Revierdienst

Bisher wird für die forstlichen Revierdienst durch die UFB des Landratsamts Lörrach im Körperschaftswald der Gemeinde Schönenberg ein **nicht** kostendeckender Forstverwaltungskostenbeitrag erhoben. Dieser wird in § 1 des Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz **landeseinheitlich** auf 6,45 € je Erntefestmeter Derbholz ohne Rinde, bezogen auf den jährlichen Hiebssatz der Forsteinrichtung, mindestens jedoch 25 Euro, festgesetzt.

Ab dem 01.01.2020 sind die Gestehungskosten für den forstlichen Revierdienst der UFB auf Ebene der Landkreise zu ermitteln. Diese werden, unter der Voraussetzung, dass der bisherige Personaleinsatz für die Betreuung des Körperschaftswaldes beibehalten wird, vom Ministerium Ländlicher Raum (MLR) auf rund 1,25 Mio. €/Jahr veranschlagt. Dieser Betrag ist auf die Kommunen umzulegen, die den forstlichen Revierdienst der UFB in Anspruch nehmen. Dazu wurde ein Umlagemodell entwickelt. Dieses sieht nach intensiven Verhandlungen der GVV-Verwaltung mit dem Landkreis Lörrach folgende Entgelt-Komponenten vor:

- Kombination aus Betriebsfläche und Hiebssatz
 - Das Umlagemodell des Landkreises enthält eine starke Flächenkomponente, da zahlreiche Betriebstätigkeiten (Kultur- und Pflegearbeiten, ökologische Ausgleichsmaßnahmen, Verkehrssicherungspflicht, Öffentlichkeitsarbeit, Besucherlenkung) nicht an den Holzeinschlag gekoppelt sind.
 - Der Anteil, der nicht an die Holzernte gebundenen Tätigkeiten nimmt tendenziell zu.
 - Die aktuelle Organisation der Forstreviere im Landkreis orientiert sich an der Betreuungsfläche.
 - Die Flächenkomponente erfolgt gestaffelt. Mit zunehmender Betriebsgröße ist eine Aufwandsdegression festzustellen, die im Umlagemodell des Landkreises berücksichtigt ist.
 - Bannwald/Kernzonen des Biosphärengebiets werden mit einem reduzierten Flächensatz von 15,00 €/ha berücksichtigt.
 - Der Hiebssatz wird lediglich mit 3,00 € je Erntefestmeter (bisher 6,45 €) berücksichtigt.

Das Umlagemodell des Landkreises wird in der nachfolgenden Tabelle komprimiert dargestellt:

UMLAGESCHLÜSSEL			
Forstliche Betriebsfläche	bis 250 ha	55,00	€/ ha
	251 - 1.000 ha	45,00	€/ ha
	1.000 - 2.000 ha	35,00	€/ ha
	über 2.000 ha	30,00	€/ ha
Kernzonen		15,00	€/ ha
Einschlag		3,00	€/ fm

Nach diesem Umlagemodell belaufen sich die von den **Gemeinden des Landkreises** zu zahlenden Entgelte für den forstlichen Revierdienst auf durchschnittlich 54 €/ha Betriebsfläche.

In intensiven Verhandlungen des Verbandsvorsitzenden Peter Schelshorn mit dem Landkreis Lörrach konnte erreicht werden, dass die **Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbands Schönau im Schwarzwald** als **ein Betrieb** berücksichtigt werden. Somit werden alle GVV-Gemeinden mit dem einheitlichen Flächen-Entgelt von 30,00 €/ha (über 2.000 ha) abgerechnet. Gegenüber der einzelbetrieblichen Abrechnung konnten so jährliche „Einsparungen“ von rund 52.000 € erzielt werden.

Des Weiteren konnte eine Reduktion der Bannwald/Kernzonenflächen auf 15,00 €/ha erreicht werden. Dies entspricht einer weiteren „Einsparung“ von 3.906 €.

Kostenbeitrag neu bei Kalkulation mit Fläche / Hiebssatz des GVV als Gesamtbetrieb

	Betr. Nr.	Forstliche Betriebsfl.	Fläche Kernzonen	Hiebssatz*		Kostenbeitrag 2018	Kostenbeitrag ab 2020	Differenz 2020-2018	Gesamtentgelt
		ha	ha	Fm	Fm/ha	EUR	EUR	EUR	EUR/ha
Schönau	14	1.129,9	183,4	6.750	6,0	35.073	51.396	16.323	45,49
Aitern	19	183,3		1.055	5,8	4.866	8.664	3.798	47,27
Böllen	22	281,2	17,8	1.600	5,7	10.303	12.969	2.666	46,12
Fröhnd	28	632,0		3.900	6,2	22.823	30.660	7.837	48,51
Schönenberg	42	362,9	10,3	2.450	6,8	11.624	18.083	6.459	49,83
Tunau	46	208,6	1,9	780	3,7	5.043	8.570	3.527	41,08
Utzenfeld	47	450,2	30,5	2.400	5,3	11.893	20.249	8.356	44,98
Wembach	48	69,8		438	6,3	2.516	3.408	892	48,83
Wieden	49	626,0	16,5	3.470	5,5	23.183	28.943	5.760	46,23
		3.943,9	260,4	22.843	5,8	127.324	182.942	55.618	46,61

* Hiebssatz nach Forsteinrichtung, bedarf noch der Beschlussfassung (geplante Hiebssätze)

Aus der Berechnung der UFB ist zu entnehmen, dass die Entgelte der Gemeinde Schönenberg und der übrigen GVV Gemeinden deutlich unter den durchschnittlichen Entgelten des Landkreises Lörrach von 54,00 €/ha liegen.

Alternativen

Die Ausübung des forstlichen Revierdienstes durch die Kommunen (Eigenbeförderung) ist grundsätzlich möglich. Von der Verwaltung wurde eine Organisation im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit auf Verbandsebene intensiv geprüft. Hierfür ist Personal mit der nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG) geforderten Sachkunde (gehobener technischer Forstdienst) einzustellen. Die Personalkosten eines Revierleiters in A11 liegen bei rund 82.600 € im Jahr. Bei einer Betriebsfläche von 1.300 ha könnte sich „*theoretisch*“ eine Eigenbeförderung rechnen. Da aber alle Forstbetriebe der Kommunen des Gemeindeverwaltungsverbands Schönau unterhalb dieser Richtgröße liegen, könnte eine Eigenbeförderung nur auf Ebene des Verbandes funktionieren. Dabei ist aber folgendes zu beachten:

- In der Modellrechnung des Landratsamtes zur Eigenbeförderung fehlen sowohl die erforderlichen Sachkosten als auch die zukünftigen Pensionslasten. Bei Beamten fallen während der Pension Umlagen an den Kommunalen Versorgungsverband an. Da der Gemeindeverwaltungsverband fast keine aktiven Beamten mehr beschäftigt, würden sich diese Umlagen überproportional auswirken.
- Bei einer „Verbandslösung“ würden weniger Revierleiter (2,5 Stellen statt bisher rd. 3,5 Stellen) zum Einsatz kommen. Das hätte gravierende Auswirkungen auf Urlaubs- und Krankheitsvertretungen.
- Für den Privatwald, der bisher im Verbund mit dem Körperschaftswald betreut wurde, wäre weiterhin das Landratsamt als UFB zuständig. Dies würde den Einsatz von Revierförstern mit unterschiedlichen Zuständigkeiten auf derselben Gemarkung bedeuten (Gemeindeförster für den Körperschaftswald und Kreisförster für den Privatwald). Eine weitere Trennung des forstlichen Revierdienstes in Körperschaftswald und Privatwald hätte außerdem nachteilige Auswirkungen auf die Holzbereitstellung und den gemeinsamen Holzverkauf. Statt Marktmacht zu erzeugen, würde die Struktur noch kleinteiliger. Das wäre kommunalpolitisch sicher schwer vermittelbar.

Beurteilung der Verwaltung

Mit Schreiben vom 15.04.2019 wurde dem **Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald** vom Landratsamt Lörrach – UFB ein Vertrag zur Übernahme von forstlichen Dienstleistungen im Körperschaftswald vorgelegt. Danach übernimmt die UFB folgende Dienstleistungen für alle Forstbetriebe im Bereich des Gemeindeverwaltungsverbands Schönau im Schwarzwald:

- Forstlicher Revierdienst in allen GVV-Verbandsgemeinden
- Abschluss von Lieferungs-/Leistungsverträgen sowie von Werkverträgen mit Forstunternehmen zur Durchführung von forstlichen Betriebsarbeiten im Rahmen der jährlichen Betriebspläne (Wirtschaftsverwaltung)

Das Vertragsangebot richtet sich an den Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald. Da der GVV Schönau vertraglich als ein Forstbetrieb behandelt wird, ist es möglich, den niedrigsten Flächensatz des Umlageschlüssels zu verwenden. Sollte eine Verbandsgemeinde mit einer einheitlichen Vertragsgestaltung über den GVV Schönau nicht einverstanden sein, so kann für diese auch nicht der niedrigste Flächensatz des Umlage-

schlüssels angewendet werden. In diesem Fall würde der für die betreffende Gemeinde maßgebliche Umlageschlüssel zur Anwendung kommen. Je nach forstlicher Betriebsfläche könnte sich dadurch der Kostenbeitrag dieser Gemeinde nahezu verdoppeln.

Der Vertrag tritt am 01.01.2020 mit einer Laufzeit von drei Jahren in Kraft. Danach ist eine Verlängerung um jeweils weitere drei Jahre möglich. In § 5 der Nebenbestimmungen ist eine Evaluation bis spätestens 31.12.2022 vorgesehen.

Durch die vorgesehene Evaluation des Betreuungs- und Umlagemodells können insbesondere die Revierzuschnitte und Reviergrößen innerhalb des Landkreises auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft werden. Hier werden seitens der Kommunen Einsparpotentiale gesehen. Deshalb wird der Vertrag zunächst mit einer Laufzeit von drei Jahren abgeschlossen, ohne dass sich dieser stillschweigend bzw. automatisch verlängert. Für eine Vertragsverlängerung über die zunächst vereinbarte Laufzeit von drei Jahren ist zwingend das gegenseitige Einverständnis zwischen dem Landkreis und der Kommune erforderlich.

Der Vergleich zwischen den bisherigen und den zukünftigen Kosten für den **forstlichen Revierdienst** sieht wie folgt aus:

Kosten ab dem Jahr **2020**:

Gemeinde	Wirtschaftswald (WW)	Bannwald/Kernzone (BW)	Fläche	Flächenentgelt / WW ha	Flächenentgelt / BW ha	Summe Flächenentgelt	Hiebssatz ab 2019 / Fm	€/ Fm	Summe Hiebssatz	Gesamtsumme
Schönenberg	352,6 ha	10,3 ha	362,9 ha	30,00 €	15,00 €	10.732,50 €	2.450,0	3,00 €	7.350,00 €	18.082,50 €

Dazu kommen noch Kosten für die Wirtschaftsverwaltung von 361,65 € im Jahr (2% des Betrages für den forstlichen Revierdienst).

Kosten für das Jahr **2018**:

Gemeinde	Fläche	Hiebssatz / Fm	€/ Fm	Summe Hiebssatz
Schönenberg	343,0 ha	1.802,3	6,45 €	11.624,84 €

Die Kosten für die Wirtschaftsverwaltung beliefen sich bisher auf pauschal 42,02 € im Jahr.

Somit ergibt sich für den **forstlichen Revierdienst** eine Steigerung der Kosten von 6.457,66 € pro Jahr. Das entspricht einer Steigerung von 55,55 %. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass bisher nur pauschale Kostenbeiträge zu bezahlen waren, die vom Land sehr stark bezuschusst wurden. Zukünftig sind von den Kommunen die Gestehungskosten zu tragen. Eine Subventionierung des forstlichen Revierdienstes durch das Land ist nicht mehr zulässig. Zusätzlich zu der Abrechnung nach Gestehungskosten steigt der Hiebssatz der Gemeinde Schönenberg ab dem Jahr 2019 von 1.802,3 Fm auf 2.450 Fm. Außerdem nimmt die forstliche Betriebsfläche um 19,9 ha zu. Dies muss bei der Betrachtung der „Kostensteigerung“ berücksichtigt werden. Bei Gemeinden, die bisher mit einem eher niedrigen Hiebssatz operiert haben, wirken sich die Kostensteigerungen demzufolge deutlich höher aus.

Auch wenn die Kosten für den forstlichen Revierdienst ab dem Jahr 2020 deutlich steigen, empfiehlt die Verwaltung den beigefügten Vertrag aus folgenden Gründen mit dem Landkreis Lörrach für die Dauer von drei Jahren abzuschließen:

- Die Lösung „Eigenbeförsterung“ wäre aufgrund der Betriebsgrößen nur auf Verbandsebene möglich. Bis zum 01.01.2020 wären eigene Strukturen aufzubauen und eigenes Personal einzustellen. Dies erscheint aus Sicht der Verwaltung mehr als „sportlich“.
- Die Lösung „Eigenbeförsterung“ erscheint zwar bei oberflächlicher Betrachtung „kurzfristig günstiger“, birgt aber mit nicht bezifferbaren Sachkosten und vor allem dem Aufbau von Pensionslasten deutlich größere Risiken.
- Bei einer Übertragung des forstlichen Revierdienstes auf die UFB ist eine umfassende Vertretungsmöglichkeit möglich.
- Durch die Inanspruchnahme des forstlichen Revierdienstes der UFB kann die einheitliche Betreuung des Körperschaftswalds und des Privatwalds weiterhin gewährleistet werden.

Wichtig ist die vom Landkreis versprochene Evaluation um Einsparpotentiale in der Organisation auszuschöpfen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Jahr 2019 ergeben sich keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen. Ab dem Jahr 2020 sind die Mehrkosten für den forstlichen Revierdienst von 6.457,66 € und für die Wirtschaftsverwaltung von 319,63 € im Haushaltsplan zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald wird ermächtigt, den vom Landratsamt Lörrach vorgelegten Vertrag zur Übernahme von forstlichen Dienstleistungen im Körperschaftswald abzuschließen. Der Vertragsabschluss erfolgt im Namen und auf Rechnung der Gemeinde Schönenberg. Sowohl der forstliche Revierdienst als auch der Abschluss von Lieferungs- / Leistungsverträgen sowie Werksverträgen mit Forstunternehmen zur Durchführung von forstlichen Betriebsarbeiten im Rahmen der jährlichen Betriebspläne werden ab dem 01.01.2020 von der UFB übernommen. Die Vertragslaufzeit beträgt zunächst drei Jahre.

Der auf die Gemeinde Schönenberg entfallende Anteil wird entsprechend der forstlichen Betriebsfläche und dem Einschlag ermittelt und mit dem Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald abgerechnet.

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Erich Glaisner vom GVV-Rechnungsamt erläutert die Vorlage im Einzelnen. Aufgrund kartellrechtlicher Vorgaben des Landes wird der Abschluss des vorliegenden Vertrages unumgänglich, wenn es keine Änderung der Beförsterung durch Landespersonal geben soll.

Der Vorsitzende sieht einen erheblichen Vorteil darin, dass die Summe der Flächen der Kommunalwälder der GVV-Gemeinden zukünftig als Gesamtberechnungsgröße für die Umlagen herangezogen wird. Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss: Der Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald wird ermächtigt, den vom Landratsamt Lörrach vorgelegten Vertrag zur Übernahme von forstlichen Dienstleistungen im Körperschaftswald abzuschließen. Der Vertragsabschluss erfolgt im Namen und auf Rechnung der Gemeinde Schönenberg. Sowohl der forstliche Revierdienst als auch der Abschluss von Lieferungs- / Leistungsverträgen sowie Werksverträgen mit Forstunternehmen zur Durchführung von forstlichen Betriebsarbeiten im Rahmen der jährlichen Betriebspläne werden ab dem 01.01.2020 von der UFB übernommen. Die Vertragslaufzeit beträgt zunächst drei Jahre. Einstimmiger Beschluss.

TOP 5:**Nutzungsvereinbarung für Glasfaseranschlüsse bei gemeindeeigenen Objekten****Sachverhalt:**

Derzeit werden die Anschlussarbeiten für die Breitbandversorgung durchgeführt. Es stellt sich die Frage, ob alle Gebäulichkeiten der Gemeinde mit einem Glasfaseranschluss erschlossen werden sollen.

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Der Gemeinderat spricht sich eindeutig für die Erschließung der kommunalen Gebäulichkeiten (Rathaus, Feuerwehrhaus, Hochbehälter u. Dreschschopf) mit Glasfaser aus. Einstimmiger Beschluss.

TOP 6:**Bauangelegenheiten****TOP 6.1:****Bauvoranfrage Belchenhotel v. 05.04.2013****Sachverhalt:**

Das Landratsamt Lörrach schreibt an die Gemeinde, ob sie der Verlängerung der Bauvoranfrage Belchenhotel v. 05.04.2013 zustimmt.

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Der Gemeinderat stimmt der Verlängerung der Bauvoranfrage einstimmig zu.

TOP 6.2:**Schreiben der Stadt Schönau im Schwarzwald, Stadtsanierungsgebiet "Ost"****Sachverhalt:**

Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange bittet die Stadt Schönau im Schwarzwald um Stellungnahme zum Sanierungsgebiet „Ost“.

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Der Gemeinderat erhebt gegen das Sanierungsgebiet „Ost“ keine Bedenken. Einstimmig beschlossen.

TOP 6.3:**Genehmigungsfreie Anzeige "Anbau eines Lagerraums", Flst.-Nr. 1441, Belchenstraße 26****Sachverhalt:**

Eine genehmigungsfreie Anzeige auf Anbau eines Lagerraumes des Herrn Hubertus Sandmann, Belchenstr. 26A, auf Grundstück Flst.-Nr. 1441 liegt vor.

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag einstimmig zu.

TOP 7:**Arbeitsvergaben Feuerwehrhaus****Sachverhalt:**

Nachfolgende Arbeiten am Feuerwehrgerätehaus stehen noch zur Vergabe an:

TOP 7.1:**Gerüst- und Terrassenbelagsarbeiten****Sachverhalt:**

Das Angebot der Firma Barbisch-Bau, Schönau im Schwarzwald über Gerüst- und Terrassenbelagsarbeiten liegt vor.

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Der Gemeinderat vergibt die Arbeiten Gerüst- und Terrassenbelagsarbeiten am neuen Feuerwehrgerätehaus an die Firma Barbisch-Bau, Schönau im Schwarzwald, zum Angebotspreis von € 5.890,-.

TOP 7.2:**Wärmedämmarbeiten****Sachverhalt:**

Das Angebot über die Wärmedämmarbeiten am neuen Feuerwehrgerätehaus liegt vor.

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Der Gemeinderat vergibt die Wärmedämmarbeiten am neuen Feuerwehrgerätehaus an die Firma Barbisch-Bau GmbH, Schönau im Schwarzwald, zum Angebotspreis von € 9.734,40.
Einstimmiger Beschluss.

TOP 7.3: Verputz- und Spachtelarbeiten

Sachverhalt:

Das Angebot für Verputz- und Spachtelarbeiten liegt vor.

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Der Gemeinderat vergibt die Verputz- und Spachtelarbeiten am neuen Feuerwehrgerätehaus an die Firma Barbisch-Bau GmbH, Schönau im Schwarzwald, zum Angebotspreis von € 19.849,20. Einstimmiger Beschluss.

Die Summe der drei Gewerke beläuft sich auf € 35.473,90. Noch im November 2018 belief sich die Gesamtsumme auf ca. € 42.000,-. Aufgrund Verhandlungen und aufgrund der neuen pauschalen Einzelpreise der Gewerke konnte somit ein Betrag von ca. € 7.000,- eingespart werden. Für die Wärmedämmarbeiten kann noch ein Förderantrag gestellt werden. Diese Förderung ist in der Preiskalkulation nicht enthalten. Erich Glaisner vom GVV-Rechnungsamt bestätigt, dass die Finanzierung gesichert sei. Vielleicht muss ein vom Landratsamt eingeräumter Kredit nicht in Anspruch genommen werden.

TOP 8: Erhöhung der Anzahl der Fronstunden bei Gemeindeweiden

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende berichtet noch einmal über die am 24.04.2019 stattgefundene Versammlung der Landwirte. Zur Reduzierung der Kosten wurde zusammen mit den Landwirten ein Maßnahmenkatalog erarbeitet, dessen einzelne Punkte der Vorsitzende vorträgt. Diese sind in einem Merkblatt zusammengefasst. Ebenfalls werden einheitliche Stundenzettel entworfen. Gemeinderat Michael Loritz erkundigt sich, wie hoch der Maschinenstundensatz bei einer Mähraupe sei. Der Vorsitzende wird die Maschinenstundensätze noch einmal verfeinern. Danach schlägt Bürgermeister Ewald Ruch die Erhöhung der Fronstunden von € 6,- auf € 8,- /Großvieheinheit vor. Diesen Vorschlag und den vorgetragenen Maßnahmenkatalog bringt er nach eingehender Beratung zu Abstimmung. **Beschluss:** Der Gemeinderat stimmt einstimmig zu.

TOP 9: Mitteilungen der Verwaltung

Sachverhalt:

Der Bürgermeister informiert über nachfolgende Themen:

TOP 9.1: Brunnen für die Bergstraße

Der Brunnen für die Bergstraße ist eingetroffen. Der Vorsitzende dankt Gemeinderat Erich Riesterer für den Transport. Er soll nun noch mit einer Kunststofffarbe beschichtet werden. Hierfür fragt er Franz Keller, der ihm die Arbeit zusagt.

**TOP 9.2:
Naturschutzrechtliche Genehmigung für die Ziegenschutzhütte**

Die naturschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamts Lörrach für die Ziegenschutzhütte ist eingetroffen.

**TOP 9.3:
Suche nach einem Holzlagerplatz**

Revierleiter Markus Trefzer sucht nach einem Lagerplatz für Käferholz. Die Suche nach einem geeigneten Platz gestaltet sich schwierig. Es soll noch einmal Rücksprache mit einigen Landwirten gehalten werden.

**TOP 9.4:
Auskoffern des Baches beim Pferrich**

Markus Wunderle ist an die Gemeinde herangetreten, den Bach im Bereich der Brücke im Pferrich auszukoffern. Der Vorsitzende wird sich die Sache vor Ort anschauen.

**TOP 9.5:
Brunnen- und Bankpflege**

Rudi Steinebrunner kann aus gesundheitlichen die Pflege der Brunnen und Ruhebänke in der Gemeinde nicht mehr durchführen. Rüdiger Holdack hat sich bereit erklärt, diese Tätigkeit in Zukunft durchzuführen. Der Gemeinderat ist damit einverstanden.

**TOP 9.6:
ELR-Maßnahmen**

Die Gemeinden des GVV Schönau im Schwarzwald bewerben sich derzeit als ELR-Schwerpunktgemeinden. Nach einem Schreiben des Landratsamts Lörrach werden nun u.a. kommunale ELR-Vorhaben erhoben. Der Gemeinderat favorisiert die Sanierung des Rathauses/Gemeindesaals als ein primäres Fördervorhaben. Im Hinblick auf die kommenden trockenen Sommer erwähnt Gemeinderat Erich Riesterer aber auch die dringende Ertüchtigung der Trinkwasserquellen. Für dieses Vorhaben soll laut Herrn Glaisner Fachförderung beantragt werden. Hier habe man eventuell gute Chancen, da das Konzept dem Landratsamt schon vorliege. Als ELR-Maßnahme soll die Renovierung des Gemeindesaals an erster Stelle stehen. Der Gemeinderat ist hiermit einverstanden.

**TOP 10:
Verschiedenes**

**TOP 10.1:
Straßenbeleuchtung**

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Gemeinderat Florian Bläsi erinnert, dass noch zwei Straßenlampen erneuert werden müssen.

**TOP 10.2:
Buchenbrandhalle**

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Gemeinderat Ferdinand Römer fragt nach dem neuen Stand in Sachen Buchenbrandhalle. Außer dass demnächst der Spatenstich erfolgen werde, kann der Vorsitzende nichts Neues berichten.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung, es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer: